



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erstellungsleistungen der Martinsfeld Gesellschaft für neue Medien GmbH & Co. KG (Stand: 01.03.2002)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge von Martinsfeld über die Erstellung von Software sowie von Online-Auftritten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten nicht für sämtliche Planungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Verträgen. Für Planungsleistungen, die im Rahmen von Verträgen, für die diese AGB gelten, erbracht werden, gelten die AGB für Planungstätigkeit der Martinsfeld.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge über Erstellungsleistungen zwischen Martinsfeld und dem Kunden, auch wenn Martinsfeld darauf nicht nochmals gesondert hinweist.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Martinsfeld wird das Produkt entsprechend der vom Kunden vorgelegten Planung (Pflichtenheft / Feinspezifikationen) erstellen. Diese beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Umfang der von Martinsfeld zu erbringenden Leistungen.
- 2.2 Martinsfeld weist den Kunden in die Benutzung des zu erstellenden Produktes ein, übernimmt aber nur bei gesonderter Vereinbarung die Schulung der Mitarbeiter des Kunden.
- 2.3 Martinsfeld wird die Aufträge nach dem Stand der Technik erbringen, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich ist.

3 Änderung der Leistung

- 3.1 Der Kunde kann Martinsfeld schriftlich eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen. Martinsfeld ist zur Annahme derartiger Vorschläge verpflichtet, soweit sich dadurch keine wesentlichen Vertragsänderungen ergeben. Ansonsten wird Martinsfeld den Vorschlag prüfen und ohne schuldhaftes Verzögerung die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mitteilen. Bei Ablehnung des Vorschlags wird Martinsfeld den Auftrag entsprechend der ursprünglichen Planung ausführen.
- 3.2 Bei Änderungsvorschlägen, die eine umfangreiche Prüfung erfordern, ist Martinsfeld die zur Prüfung aufgewandte Arbeit gesondert zu vergüten.
- 3.3 Martinsfeld wird dem Kunden eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, sofern sie erkennt, dass eine Anforderung an die vereinbarte Leistung objektiv nicht erfüllbar ist. Der Kunde wird über den Änderungsvorschlag unverzüglich entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, bildet dies für beide Seiten einen wichtigen Grund zur Kündigung.
- 3.4 Martinsfeld kann dem Kunden auch sonst eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, wenn dies zur Erreichung eines für den Kunden optimalen Produkts zweckdienlich erscheint. Bis zu einer Entscheidung des Kunden wird Martinsfeld gemäß der unveränderten Planung weiterarbeiten.

- 3.5 Soweit eine Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung und Termine) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

4 Mitwirkung durch den Kunden, Subunternehmer

- 4.1 Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich mit und überlässt Martinsfeld alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ausreichend ausgestattete Arbeitsmöglichkeiten in seinen Geschäftsräumen. Martinsfeld ist zur Geheimhaltung von Informationen und Unterlagen gemäß Ziffer 11 verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm an Martinsfeld für die vertragliche Erstellung überlassene Material frei von Rechten Dritter ist und stellt Martinsfeld von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte frei.
- 4.3 Martinsfeld ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzuschalten.
- 4.4 Zur Erleichterung der notwendigen Zusammenarbeit werden beide Seiten einen ausreichend qualifizierten Ansprechpartner für alle das Erstellungsprojekt betreffenden Fragen benennen.
- 4.5 Sofern bei der Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde diese unverzüglich zu erbringen. Der fruchtlose Ablauf einer von Martinsfeld gesetzten angemessenen Nachfrist für eine Mitwirkungshandlung stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung durch Martinsfeld dar.

5 Leistungszeit, Verzögerungen

- 5.1 Leistungsfristen für von Martinsfeld zu erbringende Leistungen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Martinsfeld durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, an der Erbringung der Leistung gehindert ist. Gleiches gilt auch bei Behinderungen durch andere Umstände, die Martinsfeld nicht zu vertreten hat. Wird Martinsfeld in einem Zeitraum nur teilweise an der Erbringung von Leistungen gehindert, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.
- 5.2 Leistungsfristen verlängern sich auch dann angemessen, wenn Martinsfeld vom Kunden mit der Prüfung von Änderungswünschen gemäß Ziffer 3 befasst wird.
- 5.3 Sofern Martinsfeld ohne Verschulden trotz Nachfristsetzung nicht leistet, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.

6 Nutzungsrecht

Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde ein zeitlich unbegrenztes, uneingeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der beauftragten Leistung.



7 Preise / Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preisangaben sind Nettopreisangaben, also ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 7.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung sofort fällig. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.

8 Nacherfüllung, Mängelbeseitigung

- 8.1 Martinsfeld haftet dafür, dass das Produkt frei von Mängeln ist, die dessen vertragsgemäße Tauglichkeit aufheben oder einschränken.
- 8.2 Sofern solche Mängel vorliegen, wird Martinsfeld diese durch Nachbesserung oder Neuherstellung auf ihre Kosten beseitigen. Der Kunde wird bei der Beseitigung der Mängel in ihm zumutbarer Weise mitwirken.
- 8.3 Zum Rücktritt oder zur Minderung ist der Kunde nur berechtigt, wenn Martinsfeld die Mängelbeseitigung verweigert, die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder zwei vom Kunden gesetzte angemessene Nachfristen zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen sind.
- 8.4 Sofern ein Teil des zu erstellenden Produkts überlassen wurde, der selbständig funktionsfähig und mangelfrei ist, kann der Rücktritt nicht auf ihn erstreckt werden, es sei denn, die Brauchbarkeit dieses Produkts für den Kunden ist ohne den mangelhaften Teil erheblich vermindert.
- 8.5 Weitergehende Mängelansprüche bestehen nicht. Die Haftung richtet sich nach Ziffer 9.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung von Martinsfeld ist außerhalb der Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden irgendwelcher Art, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt.
- 9.2 Die Haftung von Martinsfeld ist außerhalb der Gewährleistung beschränkt auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden,
- die auf leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten beruhen, sofern die Haftung nicht nach Ziffer 9.1 ausgeschlossen ist,
 - die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten von Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Martinsfeld sind, beruhen,
 - sofern ein Fall der Unmöglichkeit oder des anfänglichen Unvermögens vorliegt.
- 9.3 Die Haftung für Schäden, die von Ziffer 9.2 erfasst werden, ist auf einen Betrag in Höhe der vertraglichen Vergütung pro Schadensfall begrenzt.

10 Kündigung

- 10.1 Martinsfeld kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
- 10.2 Bei einer Vertragsbeendigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann Martinsfeld die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen (vgl. § 649 BGB). Als erspart gelten Aufwendungen in Höhe von 10% der Vergütung für nicht zur Ausführung gelangte Auftragsteile. Dem Kunden steht der Nachweis einer höheren, Martinsfeld der Nachweis einer geringeren Ersparnis offen.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden und als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 11.2 Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungsverpflichtung zu belehren.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Martinsfeld ist jedoch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort des Geschäftssitzes des Kunden zu wählen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen gegenüber Martinsfeld aufrechnen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.5 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von Martinsfeld. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn Martinsfeld ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er Martinsfeld sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich Martinsfeld vor, ihre Angebote zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.